

6223/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Haupt, Haller
und Kollegen
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Familienleistungen für Schüler und Schülerinnen der Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege

Die Schüler und Schülerinnen der Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege dürfen ihre Ausbildung den gesetzlichen Regelungen entsprechend erst mit dem 18. Lebensjahr beginnen. Dem Vernehmen nach liegt das Durchschnittsalter vieler Schüler und Schülerinnen bei ca. 24 Jahren, so daß diese in der Ausbildungszeit meist für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen oder sogar für eine eigene Familie sorgen müssen. Darüber hinaus stellt die Eigenfinanzierung der Schulbücher und die in den meisten Fällen nicht vorhandene Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt oder Schulbeihilfe - im Gegensatz zu den Schülern und Schülerinnen des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - eine zusätzliche finanzielle Belastung dar.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Aus welchem konkreten Grund sind die Schüler und Schülerinnen der Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege in bezug auf die Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt oder Schulbeihilfe den Schülern und Schülerinnen des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste nicht gleichgestellt?
2. Werden Sie konkrete Schritte setzen, um eine weitere Ungleichbehandlung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung dieser Ausbildungsgruppen zu erreichen?
3. Wieviel in Ausbildung zum/zur psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger/in befindliche Personen wären von einer Neuregelung der Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt oder Schulbeihilfe betroffen?
4. Wie hoch wären die Belastungen für den FLAF, sollte die betroffene Ausbildungsgruppe in die Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt oder Schulbeihilfe miteinbezogen werden?
5. Inwieweit halten Sie es für vertretbar, daß z.B. Schüler und Schülerinnen der oben beschriebenen Ausbildungsform von der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem FLAF ausgenommen sind, während die Berücksichtigung politischer Funktionen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr.22/1999 die Anspruchsberechtigung verlängern?